



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 19

Freitag, 25. März

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Landkreises Aurich vom 15.12.2021 zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr 144

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 11.12.2001 (Aufwandsentschädigungssatzung)..... 179

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn Bebauungsplan 2.21 – Feuerwehr und Mischgebietsfläche am Postweg – in der Ortschaft Aurich Oldendorf 180

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 – Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage – in der Ortschaft Aurich-Oldendorf im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 182

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2022 183

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2022 184

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Landkreises Aurich vom 15.12.2021 zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

I.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind, beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Aurich ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung einheitlicher Höchsttarife für alle Fahrgäste und rabattierter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als Satzung erlassen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Anwendung der Höchsttarife für alle Fahrgäste. Diese umfasst auch Regelungen zur Rabattierungspflicht für die Gruppe der Auszubildenden. Der Landkreis gewährt einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt. Die allgemeine Vorschrift erfüllt zugleich die Anforderungen nach § 7a NNVG.

1. Gegenstand der Satzung

- 1.1 Der Landkreis Aurich beschließt die allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer **ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen** im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein.
- 1.2 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung des vorgegebenen **maßgeblichen Höchsttarifs** nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung als verbindlicher Höchsttarif (**Anlage 1**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z. B. Haus- und / oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet des Kreises anzuwenden. Der Höchsttarif gilt für alle Fahrgäste, um preisgünstige einheitliche Tarife im Gebiet des Kreises für Jedermann sicherzustellen. Bestandteil dieser Verpflichtung ist, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Der Landkreis aktualisiert die Anlage 1 entsprechend seiner Tariffestlegungen.
- 1.3 Der maßgebliche Höchsttarif wird vom Landkreis verbindlich festgelegt. Die **Anlage 1** wird entsprechend der Tariffestlegungen des Landkreises im Zusammenwirken mit der Verkehrsregion Ems Jade GbR (die VEJ) und dem Verkehrsverbund Ems-Jade (der VEJ) aktualisiert. Maßgeblich ist der jeweils genehmigte Tarif. Dieser wird durch die Verkehrsverbund Ems Jade GmbH ortsüblich und durch die Unternehmen in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen bekanntgemacht.
- 1.4 Die Unternehmen sind verpflichtet, den maßgeblichen Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen (**Tarifanwendungspflicht**). Höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Landkreis und die VEJ sind über entsprechende Anträge auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.
- 1.5 Die allgemeine Vorschrift gilt im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises für Landkreis-interne und Landkreis-überschreitende Verkehre mit Ausnahme der Gemeinde Baltrum, Gemeinde Juist und der Stadt Norderney (**notwendige Verkehrsleistung**), für die kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht (eigenwirtschaftliche Busverkehre) und zeitlich nach

Maßgabe Ziffer 11.3 (**Geltungsbereich**). Die Zuständigkeit des Landkreises für landkreiskreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus **Anlage 2**.

- 1.6 Die allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf Verkehre einer Art gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Die Einhaltung der quantitativen Anforderungen (**Anlagen 2**) und der qualitativen Anforderungen (**Anlage 3**) zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung ist Bedingung für den Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein gesonderter Ausgleich erfolgt hierfür nicht. Die allgemeine Vorschrift findet keine Anwendung für Bedarfsverkehre nach § 44, § 42 i. V. m. § 2 Abs. 6, 7 PBefG.
- 1.7 Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen einen **Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile** gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises entstehen.
- 1.8 Die Unternehmen erhalten den Ausgleich auf dem Wege einer Vorauszahlung (**ex ante-Ausgleich**). Der ex ante-Ausgleich ist auf den Wert begrenzt, der sich aus einer Differenzbetrachtung zwischen den erwarteten Erlösen auf der Grundlage des maßgeblichen Höchsttarifs verglichen mit den erwarteten Erlösen auf der Grundlage eines fiktiven, genehmigungsfähigen Referenztarifes ergibt (**Referenztarif**). Der ex-ante-Ausgleich wird als vorläufige Zahlung (vorläufiger ex-ante-Ausgleich) gewährt. Der vorläufige ex-ante-Ausgleich wird nach Abschluss des Ausgleichsjahres korrigiert (verbindlicher ex-ante-Ausgleich).
- 1.9 Die Berechnung des **Referenztarifs** erfolgt nach entsprechender Anwendung des § 39 PBefG unter Berücksichtigung sonstiger Ausgleichsleistungen (z. B. Mittel nach § 7a NVG, Schülersammelzeitkarten-Erstattung, SGB IX, Fahrzeugförderung) und der Ist-Kosten der Unternehmen zur Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung. Die Ist-Kosten sind begrenzt auf die Kosten, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen zur Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung hätte. Diese werden jährlich vom Landkreis drei Monate vor dem Ausgleichsjahr ermittelt (sog. K-4-Kosten). Die Höhe der K-4-Kosten, der Gesamtausgleich und die Zuordnung zu Teilnetzen ergeben sich aus **Anlage 4**. Der Referenztarif dient der Sicherstellung der notwendigen Verkehrsleistung unter Berücksichtigung des bestehenden Qualitätsniveaus.
- 1.10 Die Höhe und der Rechtsgrund des Ausgleichs bemisst und ergibt sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und welche im Wege der Überkompensationsprüfung (**ex-post-Ausgleich**) begrenzt sind. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anerkennung des Höchsttarifs entstehenden Mindereinnahmen.
- 1.11 Der Landkreis gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (**Gesamtausgleich**). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des **vorläufigen ex-ante-Ausgleichs** nach dieser allgemeinen Vorschrift. Der Gesamtausgleich kann sich nach Maßgabe von Ziffer 2.8 erhöhen.
- 1.12 Bei **unvorhersehbaren Ereignissen** (Wirtschaftskrisen, Pandemien etc.) bleibt die Höhe des Gesamtausgleiches unverändert, da sich die Zahlungen nach dieser allgemeinen Vorschrift nur auf die Erstattung von Mindereinnahmen durch die Anwendung von Höchsttarifen beziehen.

- 1.13 Die Ausgleichszahlungen aufgrund der allgemeinen Vorschrift berühren die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).
- 1.14 Kann die notwendige Verkehrsleistung auf der Grundlage der Erlöse aus der Anwendung der maßgeblichen Höchsttarifanwendung und der Ausgleichsleistungen nicht mehr dauerhaft erbracht werden, leitet der Kreis schnellstmöglich ein förmliches Vergabeverfahren ein, um die Erbringung der Verkehrsleistung im Interesse der Fahrgäste zu gewährleisten. Erteilt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage eines eigenwirtschaftlichen Antrages die Genehmigung (Vorrang eigenwirtschaftliche Verkehre), gilt die allgemeine Vorschrift fort. Wird kein eigenwirtschaftlicher Antrag genehmigt und kommt es daher zu einer Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, richtet sich der Tarifausgleich ausschließlich nach Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (vgl. Ziffer 1.5). Die allgemeine Vorschrift findet in den betroffenen Teilnetzen / Linienbündeln keine Anwendung.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Dies setzt einen **schriftlichen Antrag** des Unternehmens voraus. Das Antragsverfahren ist zweistufig gestaltet, notwendig sind ein **vorläufiger ex-ante-Antrag** und ein **verbindlicher ex-ante-Antrag**. Die Anträge sind an den Landkreis Aurich zu richten. Für die Antragsstellung sind die in der **Anlage 5** vorgegebenen Muster (Kalkulationsverfahren, Fortschreibung und Revisionszeitpunkte) zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 5** genannten Antragsdaten vorliegen. Der Antrag erfolgt für das Gebiet des Kreises bzw. je Teilnetz.
- 2.2. **Antragsberechtigt** sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Gebiet des Landkreises verfügen oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben, soweit sie hierfür die Erlösverantwortung tragen und die in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen und Betriebsführungsübertragungen nach § 2 Nr. 3 PBefG erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt (**Geringfügigkeitsschwelle**).
- 2.4 Der **vorläufige ex-ante-Antrag** muss vor dem Ausgleichsjahr gestellt werden. **Antragsjahr** (n) ist das Jahr vor dem **Ausgleichsjahr** (n + 1). Der Antrag ist bis zum 30.06. des Antragsjahres zu stellen.

Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anträge müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres (n) beim Landkreis vorliegen. Erfolgt der **vorläufige ex-ante-Antrag** nicht fristgerecht und / oder nicht prüffähig, wird der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) bis zum **verbindlichen ex-ante-Antrag** um 10% gekürzt. Erfolgt der Antrag nicht spätestens bis zum 15.12. bis 12.00 Uhr des jeweiligen Antragsjahres (n), so erhält das Unternehmen keinen Ausgleich (**Präklusionsfrist**). Von den Kürzungen und dem Ausschluss kann der Landkreis in Sonderfällen absehen. Sonderfälle sind insbesondere ungeplante Übernahmen von Linien und Betreiberwechsel.

- 2.5 Der **verbindliche ex-ante-Antrag** ist bis zum 30.06. des auf das Ausgleichsjahr (n + 1) folgenden Jahres (n + 2) zu stellen.

Erfolgt dies nicht fristgerecht und / oder nicht prüffähig, wird dem Unternehmen eine letzte Frist zur Abgabe gesetzt. Verstreicht diese, wird das Unternehmen vom Verfahren ausgeschlossen.

- 2.6 Wenn ein Unternehmen nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt - **Erstantrag**), hat es seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme, zu stellen.
- 2.7 Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die **Darlegungs- und Nachweispflicht** für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Landkreis oder einer von ihm benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er hat diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex-ante-Antragsverfahrens und der ex-post-Überkompensationskontrolle zu erfüllen. Die Angaben sind in Form der beigefügten Unterlagen in **Anlage 5** bereitzustellen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Landkreis oder einer von ihm benannten Stelle oder Person, die unter Ziffer 7 genannten Erklärungen nachweist.
- 2.8 Sofern die Unternehmen höhere qualitative Standards erbringen als die, die für die Bemessung des Referenztarifs maßgeblich sind (**Übererfüllung**), können eine Erhöhung des Referenztarifs (Ziffer 3.3) und eine Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9) erfolgen. Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Übererfüllung der qualitativen Standards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Landkreis anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Berücksichtigungsfähig sind nur qualitative Standards, die im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans und den politischen Zielen, die in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr aufgeführt sind, im Einklang stehen und denen der Landkreis im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrags zuvor ausdrücklich nach Art und Umfang zugestimmt hat (**Anlage 6**).
- 2.9 **Anpassung des Gesamtausgleichs.** Eine Anpassung des Gesamtausgleichs erfolgt im Falle der Übererfüllung qualitativer Standards (Ziffer 2.8) und bei Leistungsänderungen (Ziffer 6). Im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen (Ziffer 1.12) erfolgt keine Anpassung des Gesamtausgleichs. Der Gesamtausgleich erhöht sich in den Fällen nach Satz 1 um die Differenz, welche sich aus der Anpassung des Referenztarifs (Ziffer 2.8) und / oder das zusätzliche Tarifäquivalent je zusätzlicher Verkehrsleistung (Ziffer 6) ergibt.
- 2.10 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 5**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Landkreis in der Funktion als Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger.

- 2.11 Der ex-post-Nachweis wird durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle unmittelbar im Anschluss an den **verbindlichen ex-ante Antrag** gegenüber dem Landkreis erbracht und bedarf keines gesonderten Antrags gemäß **Anlage 5**.
- 2.12 Die Regelungen zu 2.4 gelten erstmalig ab dem Ausgleichsjahr 2023. Für das erste Ausgleichsjahr (2022) sind die **vorläufigen ex-ante-Anträge** bis spätestens 31.03.2022 einzureichen.

3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex-ante-Ausgleich)

- 3.1 Der ex-ante-Ausgleich wird als Vorauszahlung gewährt. Die Vorauszahlung wird im Ausgleichsjahr (n + 1) als **vorläufiger ex-ante-Ausgleich** gewährt. Der **vorläufige ex-ante-Ausgleich** wird nach Abschluss des Ausgleichsjahres anhand aktueller und objektiver Leistungsdaten korrigiert. Dies führt zum sog. **verbindlichen ex-ante-Ausgleich**. Die Berechnungsmethodik des ex-ante-Ausgleichs ergibt sich aus **Anlage 4**.
- 3.2 Der **vorläufige ex-ante-Ausgleich (Anlage 4)** ergibt sich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor dem Ausgleichsjahr (n) (**Ausgangswert**) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (n + 1) (**Soll-Wert**) bei gleicher Verkehrsleistung (**Basisverkehrsleistung**) unter Anwendung des maßgeblichen Höchsttarifs. Ausgleichsfähig ist der Soll-Wert, welcher aus dem Ausgangswert durch Fortschreibung zu ermitteln ist.
- Die **Bestimmung des Ausgangswertes** erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich mittels der Wirtschaftsdaten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Wirtschaftsjahres (n - 1). Die Kosten sind auf den Wert zu begrenzen, die ein durchschnittlich gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattet ist, dass es die notwendigen Verkehrsleistungen erfüllen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Erlöse und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (**Angemessenheitsprüfung**). Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Durchschnittskosten maßgeblich, die ein vergleichbares Unternehmen Regionalbus- bzw. Stadtbusverkehr hätte (Soll-Kosten). Sind die Ist-Kosten, die auf die Leistungserbringung im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift im Rahmen der Trennungsrechnung entfallen, niedriger als die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens, ist der geringere Wert maßgeblich (maßgebliche Kosten). Bei den Erlösen sind die Ist-Erlöse des Vorjahres maßgeblich (maßgebliche Erlöse). Diese richten sich nach der letzten beschlossenen Einnahmenaufteilung. Die Angemessenheitsprüfung nimmt der Landkreis oder eine von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Überkompensationsprüfung auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen vor. Im ersten und zweiten Ausgleichsjahr sind die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens maßgeblich.
 - Die **Bestimmung des Soll-Wertes** ergibt sich aus der Fortschreibung der Soll-Kosten und Soll-Erlöse der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex-post-Kontrolle (Ziffer 4) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erlöse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (n - 1) abzustellen. Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten bezogen auf die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens je Kreis bzw. je Teilnetz abzüglich der fortgeschriebenen maßgeblichen Erlöse ohne Berücksichtigung der im Vorjahr vom Kreis erhaltenen Tarifausgleichsleistungen (allgemeine Vorschrift Ausbildungsverkehr, allgemeine Vorschrift Bedarfsverkehr und dieser allgemeinen Vorschrift).

3.3 Durch den **verbindlichen ex-ante-Antrag** erfolgt eine Korrektur des **vorläufigen ex-ante-Ausgleichs**. Die Korrektur umfasst folgende sequenziellen Prüfungsschritte:

- **Ermittlung des Referenztarifs (erstes Anwendungsjahr)**

Die Korrektur bezieht sich auf die Differenz zwischen den Ist-Erlösen und den erwarteten Erlösen. Die Ist-Erlöse ergeben sich nach Abschluss des Einnahmenaufteilungsverfahrens für das jeweilige Ausgleichsjahr. Die erwarteten Erlöse ergeben sich aus der Anwendung eines fiktiven, genehmigungsfähigen Referenztarifs (siehe Ziffer 1.8). Die auf der Grundlage des Referenztarifs erwarteten Erlöse werden zur Verkehrsleistung im Kreisgebiet nach dem jeweiligen Teilnetz (**Anlage 2**) in Bezug gesetzt (Tarifäquivalent FT = Fiktiver Tarif). Aus der Differenz des Tarifäquivalents FT und dem Tarifäquivalent der im Ist erzielten Erlöse im Kreisgebiet in dem jeweiligen Teilnetz (Tarifäquivalent IST) ergibt sich - vorbehaltlich der beiden folgenden Korrekturschritte - der neue **verbindliche ex-ante-Ausgleich (Anlage 4)**.

- **Ermittlung des Referenztarifs (ab dem zweiten Ausgleichsjahr)**

Ab dem zweiten Ausgleichsjahr erfolgt zur Bestimmung der Korrektur zusätzlich eine Berücksichtigung der Nachfrage. Die Nachfrage wird entsprechend der Nutzergruppen der Berufstätigen (Zeitfahrausweise), Spontanfahrer (Barverkauf) und Auszubildenden (rabattierte Schülerkarten) erfasst. Maßgeblich sind die nutzergruppen-spezifischen Nachfrage des Vorjahres. Es gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4**.

- **Begrenzung des Gesamtausgleich**

Ergibt sich aus der Berechnung des Referenztarifs ein höherer ausgleichsfähiger Betrag, als aus der Anwendung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs, so erfolgt eine Abschmelzung auf den Gesamtausgleich (Ziffer 1.11).

- **Berücksichtigung ausgefallener Fahrten:**

Zu korrigieren ist der ex-ante-Ausgleich zudem bei Abweichung der Verkehrsleistung von der Basisverkehrsleistung. Weicht der Umfang der Verkehrsleistung (Fahrplankilometer) im Ausgleichsjahr von der notwendigen Verkehrsleistung nach unten ab, so erfolgt eine Kürzung entsprechend des Tarifäquivalents je nicht erbrachtem Fahrplankilometer. Maßgeblich ist der Durchschnittswert im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift.

- **Berücksichtigung höherer Leistungsstandards**

Der ex-ante-Ausgleich kann erhöht werden, sofern der Unternehmer höhere Standards erbracht hat, der Landkreis der Anwendung diesen Standards vor dem Ausgleichsjahr zugestimmt hat und das Unternehmen im Rahmen des Antrags auf verbindlichen ex-ante-Ausgleich die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie etwaige ersparte Aufwendungen prüffähig und fristgerecht vorgelegt hat.

Der **verbindliche ex-ante-Ausgleich** je Unternehmen kann über dem **vorläufigen ex-ante-Ausgleich** liegen. Die Summe der korrigierten Sollausgleiche ist grundsätzlich auf den Gesamtausgleich gemäß Ziffer 1.11 begrenzt. Überschreiten die rechnerischen Ausgleichsbeträge den Gesamtausgleich, so erfolgt eine anteilige Kürzung entsprechend dem Umfang der Verkehrsleistung je Teilnetz. Der Gesamtausgleich erhöht sich, sofern höhere Leistungsstandards berücksichtigt werden um den Wert, des vom Landkreis im Rahmen Prüfung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs ermittelten tatsächlichen Zusatzaufwandes. Der **verbindliche ex-ante-Ausgleich** ist für die Durchführung der Überkompensationskontrolle maßgeblich.

- 3.4 Kann keine Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs erfolgen, weil die bescheinigte Einnahmenaufteilung durch die Unternehmen im VEJ nicht bis zum 31.10. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) vorgelegt wurde bzw. keine für das Verkehrsgebiet und dem jeweiligen Antragssteller schlüssigen Nachfragedaten vorliegen, so bleibt es für die Bemessung des ex-ante-Ausgleichs bei dem **vorläufigen ex-ante-Ausgleich**.

4. Vermeidung der Überkompensation (ex-post-Kontrolle)

- 4.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation stehen die Vorauszahlungen dem Unternehmen aufgrund der ex-post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 bei dem Unternehmen führt.
- 4.2 Für die ex-post-Abrechnung werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 durch das Unternehmen angewendet. Die Ausgleichsleistung gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 darf den Betrag nicht überschreiten, der dem **finanziellen Nettoeffekt** der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen aufgrund der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation beurteilt, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf regionale Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb der Teilnetze im Kreis durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich der Erlöse aus der Tarifierung und aller anderen Erlöse, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 8.5 vorzulegen. Die Einzelheiten für die Berechnung, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen und die Berücksichtigung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 5** geregelt.

- 4.3 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung notwendig sind, für die die WT-Tarife im Sinne von Ziffer 1.3 Gültigkeit besitzen. Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen des VEJ. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig, eigenwirtschaftlich erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 Nr. 2, PBefG im Busverkehr. Regelmäßige Einsatzfahrten und Verstärkungsfahrten werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die VEJ-Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung im Nahverkehrsplan und in **Anlage 3** dokumentiert sind oder der Landkreis diesen zusätzlichen Leistungen zugestimmt hat. Einvernehmliche Leistungsänderungen werden in **Anlage 2** und in **Anlage 4** dokumentiert.
- 4.4 Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden.
- 4.5 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine **Trennungsrechnung** auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 5**). Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Erlöse, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.

- 4.6 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein **angemessener Gewinnzuschlag** zu, der sich gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ermittelt. Der angemessene Gewinn darf 4,75 % bezogen auf die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens (jeweils jährlicher gültiger K-4-Kostensatz x erbrachte Fahrplankilometer) in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht übersteigen.
- 4.7 Ergibt sich aus der ex-post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 3 ermittelte **verbindliche ex-ante-Ausgleich**, besteht kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 5 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Summe aller Zahlungen des **verbindlichen ex-ante-Ausgleichs** ist auf den Gesamtausgleich gemäß Ziffern 1.11 und 2.8 begrenzt.
- 4.8 Sofern weitere eigenständige Regelungen zur Anwendung von Höchsttarifen im Kreis gelten (z. B. allgemeine Vorschrift Ausbildungsverkehr, allgemeine Vorschrift Bedarfsverkehr), für die eine förmliche Überkompensationsprüfung durchzuführen ist (andere Tarifausgleichsregelung), erfolgt die Überkompensationsprüfung nach diesen Regeln (allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste).

5. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 5.1 Liegen die Ist-Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3.2 ermittelten Soll-Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 4 erforderlichen ex-post-Kontrolle nur die ermittelten Soll-Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 5.2 Liegen die Ist-Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3.2 ermittelten Soll-Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 4 erforderlichen ex-post-Kontrolle die Ist-Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten. Im ersten und zweiten Anwendungsjahr (2022, 2023) bestimmen sich die Soll-Kosten nach dem Indexverfahren, ohne Berücksichtigung des einmaligen Strukturausgleichs.
- 5.3 Die Bonuszahlung ist auf einen Wert von maximal 5 % des Ausgleichs je Teilnetz im Kreis ohne Berücksichtigung des Bonus begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Ein etwaiger Bonus wird für die folgende ex-ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

6 Leistungsänderungen und neue Leistungen

- 6.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises.
- 6.2 Sofern es zu Leistungsveränderungen von mehr als +/- 5 % zum Antrag für das jeweilige Ausgleichsjahr kommt, welche im Rahmen der ausreichenden Verkehrsbedienung durch den Kreis als notwendig angesehen werden, so erfolgt eine Anpassung des **vorläufigen ex-ante-Ausgleichs** nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleich je Fahrplankilometers in dem jeweiligen Teilnetzgruppe (**Anlage 4**). Über die Änderung des **vorläufigen ex-ante-Ausgleichs**

hat der Landkreis innerhalb von zehn Wochen nach Beantragung durch das Unternehmen zu entscheiden.

- 6.3 Bei Betreiberwechseln, unabhängig davon, ob diese unterjährig oder zum Vorjahr erfolgen, stellt der Landkreis dem Neubetreiber auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß Anlage 4 den durchschnittlichen Ausgleich je Fahrplankilometer zur Verfügung. Wechselt im Laufe des Wirtschaftsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind.

7. Erklärungen

- 7.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises unter Verwendung der Vordrucke (Bestätigung Überkompensationskontrolle, Anlage 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, Anlage 2 Trennungsrechnung mit Bestätigung des Wirtschaftsprüfers) nach **Anlage 5**:

- Die Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziffer 4 bis 6
- Die Vorlage der beglaubigten Trennungsrechnung
- Die Erklärung, dass die Überkompensationsprüfung unter Beachtung der Durchführungsvorschriften erfolgte
- Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 4.2), wobei der Betrag auszuweisen ist
- Die Erklärung einer etwaigen Reduzierung des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 3.3)
- Den Nachweis für die Gewährung eines etwaigen Bonus nach Ziffer 5, wobei der Betrag auszuweisen ist
- Den Umfang der Nachfrage je Nutzergruppen gem. Ziffer 3.3 im jeweiligen Ausgleichsjahr. Die Erklärung kann durch die Abgabe der bescheinigten Einnahmenaufteilung des VEJ erfolgen.

Die für die ex-post-Kontrolle erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle dem Landkreis oder einem von ihm benannten Wirtschaftsprüfer offen, ebenso alle Zahlen, welche der Landkreis für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.

- 7.2 Das Unternehmen erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung (**Anlage 2**) eingehalten wurde, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 6), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 1**) und die Qualitätsvorgaben (**Anlage 3**) eingehalten worden sind.
- 7.3 Das Unternehmen legt die vom Wirtschaftsprüfer oder eine zuvor vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle gemäß Ziffer 8 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 5**) dem Landkreis zur Prüfung vor. Der Landkreis kann sich zur administrativen Bearbeitung eines Dritten bedienen.
- 7.4 Darüber hinaus gewähren die Unternehmen dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem vom Landkreis beauftragten Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der maßgeblichen Verkehre. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Bewilligung zu gewähren, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diesen Zeitraum vorzuhalten.

8. Bewilligungsverfahren, Auszahlung, Rückzahlungsverpflichtung

- 8.1 Die Bewilligung der Ausgleichsleistung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid wird der auf das Unternehmen für das jeweilige Förderjahr entfallende Ausgleich festgelegt. Hierzu ergeht zunächst ein vorläufiger Zuwendungsbescheid (Ziffer 3.2).
- 8.2 Der vorläufige Zuwendungsbescheid wird durch einen verbindlichen Zuwendungsbescheid nach Abschluss des Ausgleichsjahres korrigiert (Ziffer 3.3). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Zuwendungsbescheid nach Abschluss der Überkompensationsprüfung (Ziffer 4).
- 8.3 In den Zuwendungsbescheiden wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 und die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 bis 6 zur Bedingung für die Gewährung der Zuwendung gemacht.
- 8.4 Im Rahmen des vorläufigen Zuwendungsbescheides leistet der Landkreis Vorauszahlungen (vorläufige ex-ante-Zahlungen) in Höhe von 85 % quartalsweise zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. eines Jahres an die Unternehmen zu vier gleichen Teilen. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres erfolgt nicht.
- 8.5 Bis zum 15.12. des Folgejahres hat das Unternehmen eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Unternehmers oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (**Anlage 5**) dem Landkreis vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder die vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger Kreis; Summe der Linien je Teilnetz (Betriebsleistung im Gebiet des Kreises)“ aufgeführten bzw. sinngemäß bezeichneten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung gem. Ziffer 3.2 an den Landkreis. Eine Weitergabe der Daten an Dritte mit Ausnahme des ggf. vom Landkreisbeauftragten Wirtschaftsprüfers ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich. Die Bestätigung muss auch den Nachweis dafür erbringen, dass die Ausgleichsmittel in der Nettoeffektberechnung nicht zu einer Überkompensation i. S. von Art. 4 und 6 sowie des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 geführt haben. Im Falle einer Überkompensation sind die überzahlten Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen (Ziffer 8.7) zurückzuerstatten.
- 8.6 Die Endabrechnung durch den Landkreis soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen prüffähigen Unterlagen nach Ziffer 7.1 erfolgen.
- 8.7 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der jeweils aktuellen Mitteilungen der Kommission (2019/C 247/01). Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.

9. Ausbildungsverkehr

- 9.1 Der Landkreis erstattet den Unternehmen die Mindererträge, welche die Rabattierungsverpflichtung nach § 7a NVG im Verhältnis zur Anwendung der Zeitfahrausweise im Jedermann-Verkehr entstehen. Hierzu setzt der Landkreis die ihm nach § 7a NNVG zugewiesenen Mittel ein. Der Ausgleich für den Ausbildungsverkehr ist Teil des Gesamtausgleichs. Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs.1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965).

- 9.2 Erstreckt sich ein Linienverkehr auch auf ein Gebiet außerhalb Niedersachsens, so endet die gesetzliche Verpflichtung zur Rabattierung des Ausbildungsverkehrs an der Landesgrenze.
- 9.3 Das Unternehmen unterstützt den Landkreis in Bezug auf die Nachweisführung zur Verwendung der Landesmittel nach § 7a.

10. Umsatzsteuer

Der Landkreis geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas Anderes ergeben, schuldet der Landkreis den Ausgleich zuzüglich der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum ab Erhebung der Umsatzsteuer.

11. Schlussbestimmungen und Sonstiges

Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt eine Aktualisierung der Höhe der Ausgleichszahlung je Teilnetz im Kreis (**Anlage 4**) auf der Grundlage vom Kreistag beschlossener Änderungen vorzunehmen, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung zur allgemeinen Vorschrift bedarf.

- 11.1 Sollten gesetzliche Regelungen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 11.2 Diese allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag des Landkreises nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 11.3 Diese allgemeine Vorschrift gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 und läuft zunächst bis zum 31.12.2025. Eine Verlängerung ist durch Kreistagsbeschluss möglich. Es besteht kein Vertrauensschutz der Unternehmen darauf, dass die allgemeine Vorschrift unbegrenzt fortgeführt wird. Sofern eine Änderung der Ausgleichssystematik durch den Landkreis vorgesehen ist, soll diese der gesetzlichen Intention des § 8 Abs. 4 PBefG Rechnung tragen.
- 11.4 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten der Unternehmen wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der vom Kreis im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 zu machenden Angaben im eigenen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.

Aurich, den 12.03.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

Anlagen

- Anlage 1: (VEJ)-Tarif und -Tarifbestimmungen
- Anlage 2: Verkehrsleistung
- Anlage 3: Mindeststandards
- Anlage 4: Ausgleichsübersicht, Berechnungsverfahren
- Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise
(ex-post-Kontrolle, Trennungsrechnung, Durchführungsvorschriften, Leistungsveränderungen)
- Anlage 6: Leitlinien zur Weiterentwicklung des ÖPNV gemäß der Strategiepapiere des Landkreises

**Anlage 1 aV
Tarif- und Tarifbestimmungen**

Es finden die jeweils gültigen Bestimmungen des VEJ-Tarifs Anwendung.

**Anlage 2 aV
Verkehrsleistungen**

Die aV findet auf folgenden Linien Anwendung:

Linienliste LK Aurich (Zuständigkeit)

Linie	Bezeichnung
312	Norden - Harlesiel
410	Aurich - Georgsheil - Emden
411	Georgsheil - Norden
412	Norden - Norddeich
413	Norden - Norddeich - Neßmersiel - Dornumersiel
414	Junkersrott - Hagermarsch - Hage - Norden
415	Norden - Süderneuland - Norden
416	Norden - Westermarsch - Norden
417	Pewsum - Eilsum - Greetsiel - Norden
418	Norden - Grimersum - Pewsum
419	Aurich - Walle - Georgsfeld - Sandhorst - Aurich
420	Aurich - Wittmund - Jever
421	Greetsiel - Pewsum - Hinte - Emden
422	Emden - Loquard - Pewsum
423	Pewsum - Wirdum - Canhusen - Loppersum - Suurhusen - Hinte
424	Leybuchtpholder - Neuwesteel - Westermarsch
426	Pewsum - Jennelt - Hinte - Haskamp - Emden
427	Marienhaf - Osteel - Leezdorf - Rechtsupweg - Marienhaf
428	Marienhaf - Wirdum - Schoonorth - Marienhaf
431	Moorhusen - Engerhaf - Georgsheil
432	Moorhusen - Victorbur - Moordorf
433	Forlitz-Blaukirchen - Moordorf - Aurich
442	Aurich - Marienhaf - Norden - Moorhusen - Marienhaf - Hage/Großheide
445	Norden - Hage - Großheide - Aurich
446	Südarle - Großheide - Halbmond - Hage - Norden
447	Großheide - Berumerfehn - Südarle - Großheide
450	Emden - Riepe - Aurich
451	Tannenhausen - Aurich - Westerende - Ihlow - Simonswolde
452	Tannenhausen - Aurich - Kirchdorf - Ihlow - Simonswolde
455	Riepe - Bangstede / Barstede - Westerende - Ihlow
457	Aurich - Extum - Rahe - Haxtum - Aurich
460	Aurich - Leer
462	Aurich - Ostgroßefehn - Wiesmoor
463	Aurich - Akelsbarg - Spetzerfehn - Hinrichsfehn - Wiesmoor
464	Aurich - Brockzetel - Wiesmoor
466	Aurich - Bagband - Strackholt - Wiesmoor
467	Wiesmoor - Ostgroßefehn - Strackholt - Bagband - Leer
468	Wiesmoor - Hinrichsfehn
469	Aurich - Ostgroßefehn
470	Wiesmoor - Remels - Jübberde
472	Langefeld. - Plaggenburg - Gym. Egels
473	Aurich - Esens - Benersiel
474	Aurich - Wittmund
477	Ostersander - Schirumer Leegmoor - Gym. Egels
480	Emden - Jever
483	Aurich - Ihlow - Aurich
486	Aurich - Westgroßefehn - Ostgroßefehn

Die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen ergeben sich für die im jeweiligen Kalenderjahr veröffentlichten Fahrpläne.

Die Zuordnung kreisgrenzen-überschreitender Verkehre erfolgt nach dem Federführerprinzip in Absprache mit den angrenzenden Landkreisen und Städten

LinienNr.	Linienbündel	Betroffene Gebiete	Federführer
312	-	LK Aurich, LK Wittmund	LK Aurich
410	Aurich & Krummhörn (2028: Städtedreieck & Krummhörn)	Stadt Emden, LK Aurich	LK Aurich
413	-	LK Aurich, LK Wittmund	LK Aurich
420	Städteachse Nord-Ost	Stadt Emden, LK Aurich, LK Friesland, LK Wittmund	LK Aurich
421	Aurich & Krummhörn (2028: Städtedreieck & Krummhörn)	Stadt Emden, LK Aurich	LK Aurich
422	Aurich & Krummhörn (2028: Städtedreieck & Krummhörn)	Stadt Emden, LK Aurich	LK Aurich
423	Aurich & Krummhörn (2028: Städtedreieck & Krummhörn)	Stadt Emden, LK Aurich	LK Aurich
451	Ihlow	Stadt Emden, LK Aurich	LK Aurich
460	Aurich	LK Aurich, LK Leer	LK Aurich
467	Aurich	LK Aurich, LK Leer	LK Aurich
473	Aurich	LK Aurich, LK Wittmund	LK Aurich
474	Aurich	LK Aurich, LK Wittmund	LK Aurich
480	Städteachse Nord-Ost	Stadt Emden, LK Aurich, LK Friesland, LK Wittmund	LK Aurich
111	-	LK Aurich, LK Friesland, LK Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	LK Friesland
476	-	LK Aurich, LK Leer	LK Leer
479	-	LK Aurich, LK Leer	LK Leer
481	-	LK Aurich, LK Leer	LK Leer
484	-	LK Aurich, LK Leer	LK Leer
692	-	LK Aurich, LK Leer	LK Leer
481 (FCSO)	-	LK Aurich, LK Leer	LK Leer
314	Wittmund Nord	LK Aurich, LK Wittmund	LK Wittmund
361	Wittmund Nord	LK Aurich, LK Wittmund	LK Wittmund
368	Wittmund Nord	LK Aurich, LK Wittmund	LK Wittmund
378	Wittmund Nord	LK Aurich, LK Wittmund	LK Wittmund

Anlage 3 aV Qualitätsstandards

Die im Nahverkehrsplan des Landkreises Aurich festgelegten Vorgaben für die Erbringung der Verkehrsleistungen sind zu gewährleisten.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem beschlossenen Strategiepapieren des Landkreises.

Anlage 4 aV

Übersicht der Ausgleichszahlungen und Berechnungsverfahren

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der zu dieser Allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

- 1) **Tabelle A** Tabelle „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens“
- 2) **Tabelle B** Tabelle „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet“
- 3) **Berechnungsmethodik**
- 4) **Korrekturposition**

Zu 1: Tabelle A „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens“

Ausgleichsjahr	Kosten durchschnittlich gut geführtes VU	Euro / km
2022	Regionalbusverkehre	3,46

Zu 2: Tabelle B „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Linienbündel“

Kreis	Teilnetz	Gruppe	Km-Leistung	Gesamt-kilometer	Ex ante-Ausgleich
Nr.	(A), Linienbündel (B), Einzellinien	Regional- verkehr	Fplkm/a	(nachrichtlich)	Vorläufiger Ausgleich 2022 (Euro)
1.					
2.					
3.					
4.					
Gesamtausgleich					_____ Euro

Zu 3: Berechnungsmethodik

3.1 Berechnung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n + 1 wird im Vorjahr n berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres n - 1 (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Im ersten Anwendungsjahr (2022) wird zur Absicherung außergewöhnlicher Personalkostenentwicklungen zum ersten Basisjahr (2020) ein Strukturzuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt. Basis für die Ermittlung des Strukturzuschlags sind die anhand der Indexreihe für das Jahr 2022 prognostizierten Personalkosten des Unternehmens. Dieses Verfahren findet für das zweite Basisjahr entsprechende Anwendung. Ab dem dritten Anwendungsjahr findet das reguläre Fortschreibungsverfahren (ohne Strukturausgleich) Anwendung. Der jeweilige Zuschlag wird unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Personalkostenentwicklung gewährt. Ergibt sich im Ausgleichsjahr 2022 bzw. 2023, dass sich die Personalkosten nicht abweichend von der prognostizierten Entwicklung anhand der o.g. Indexreihe entwickeln, erfolgt eine Korrektur gemäß Ziffer 4 dieser Anlage. Über den Strukturzuschlag werden die Effekte des Corona-bedingten Kurzarbeitergelds in den Basisjahren 2020 und 2021 korrigiert. Aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels in der Region sieht es der Landkreis zudem als erforderlich an, durch eine angemessene Entlohnung die ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Landkreis Aurich (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d. h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. Die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr werden hingegen angerechnet.

Die Fortschreibung der Erlöse erfolgt in Bezug auf die erwartete Tarifentwicklung (Tarifhöhe) und der erwarteten Nachfrage:

- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Bevölkerungsentwicklungen: diese werden individuell nach den vorliegenden Prognosen für den jeweiligen Landkreis angesetzt und ggf. den Linienbündeln zugeordnet.
- Die entsprechend des vorliegenden beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

Ermittlung des Wagnisaufschlags (erstmalig ab dem Ausgleichsjahr 2024, dann jährlich)

Wagnisaufschlag von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlichen gut geführten Unternehmens gemäß Ziffer 1 für das jeweilige Ausgleichsjahr

Ermittlung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

3.2 Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Blatt: „4.1.1_D-Mon-Jahr; Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen Verkehr u. Lagerei (Index H)
Einmaliger Strukturzuschlag Personalkosten 2022, 2023	Für die Ausgleichsjahre 2022, 2023 wird einmalig ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von zehn Prozentpunkten gewährt (Strukturzuschlag). Basis für die Ermittlung des Strukturzuschlages sind die anhand der o.g. genannten Indexreihe ermittelten prognostizierten Personalkosten des Unternehmens. Der Zuschlag wird unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Personalkostenentwicklung gewährt. Ergibt sich im Ausgleichsjahr 2022, dass sich die Personalkosten nicht abweichend von der prognostizierten Entwicklung anhand der o. g. Indexreihe entwickeln, erfolgt eine Korrektur gemäß Ziffer 4 dieser Anlage.
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)

Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Erlösposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	
Erträge nach 11a ÖPNVG NRW; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

3.3 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (erstes Ausgleichsjahr)

Der verbindliche ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres n+1. Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar. Im ersten und zweiten Ausgleichsjahr sind die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens maßgeblich (siehe Anlage 4).

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres (n + 1) zugrunde gelegt wird.

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,75 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres (n + 1) bestimmt.

Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres (n + 1), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden sodann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Erlöse aus der Tarifierhebung handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich sodann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeverfahren für das Ausgleichsjahr (n + 1) zustehenden Tarifierlöse durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr (n + 1) gewährt wird.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge.

3.3.1 Die Methodik der Berechnung ist in der folgenden Musterberechnung verdeutlicht:

Exemplarische Berechnungsskizze (vorläufiger ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.2

Position	Ausgangsjahr (n-1)		
1	Gesamterlöse (Ist)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1).
1a	davon Ausgleich Kreis	30	
1b	davon sonstige Erlöspositionen (maßgeblich)	70	
2	Gesamtkosten (Ist)	110	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind.
3	Kosten ggfs. begrenzt auf K4 (maßgeblich)	100	
Position	Ausgleichsjahr (n+1; fortgeschriebene Zahlen)		
4	Gesamterlöse (Soll)	75	Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein.
4a	davon Ausgleich Kreis	0	
4b	davon sonstige Erlöspositionen	75	
5	Soll-Kosten	104	Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben.
Position	Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs		
6 = 2,5% * 5	Wagnisaufschlag	2,6	Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt.
7 = 5 - 4 + 6	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
8	Gesamtausgleich = vorl. ex ante	31,6	Gesamtausgleich entspricht vorläufigem Ausgleich. Vgl. Ziffer 1.10 aV. Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.

Exemplarische Berechnungsskizze (verbindlicher ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.3

Position	Ausgleichsjahr (n+1)		Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres n+1.
1	Ist-Tarifierlöse	75	Das Ist-Tariffäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr (n + 1) zustehenden Tarifeinnahmen durch die Fahrplankilometer des Ausgleichsjahres (n + 1) dividiert werden.
2	betriebsnotwendiges Kapital	50	
3	Verkehrsleistung im Kreisgebiet	100	
4=1/3	Tariffäquivalent Ist	0,750	
Position	fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif		
5	unternehmensspezifische Kosten (K4-begrenzt)	110	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind.
6=6,5%*2	kalkulatorische Zinsen	3,25	Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres (n + 1) zugrunde gelegt wird.
7=4,0%*6	kalkulatorischer Gewinn	4,4	Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,00 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres (n + 1) bestimmt.
8	handelsrechtliche Zinsaufwendungen	2	Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres (n + 1), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hieron werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des
9	sonstige Erlöse	5	
10=5+6+7+8+9	fiktiver Tarifanspruch	110,65	
11=10/3	Tariffäquivalent FT	1,107	
Position	Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs		
12=11-4	Differenz Tariffäquivalente (Ist & FT)	0,357	Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tariffäquivalent und Ist-Tariffäquivalent mit den Fahrplankilometern des Ausgleichsjahres (n + 1) multipliziert wird.
13=12*3	verbindlicher ex ante-Ausgleich	35,65	
	verbindlicher ex ante Ausgleich ist begrenzt auf Gesamtausgleich	31,6	Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich).

Ausgleich von spezifischen Mehrkosten, Ziffer 2.8

	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	vgl. Ermittlung vorl. ex ante Ausgleich
	verbindlicher ex ante Ausgleich (vor Abschmelzung)	35,65	vgl. Ermittlung verbind. ex ante Ausgleich
	verbindlicher ex ante Ausgleich (nach Abschmelzung)	31,6	vgl. Ziffer 1.9 aV. Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.
	spezifische Mehrkosten	5	vgl. Ziffer 2.8: Sofern den Unternehmen höhere als vom Kreis festgelegte Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens geltend macht, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Hierzu hat er mit der Antragsstellung die spezifischen Mehrkosten prüffähig nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n - 1).
	Gesamtausgleich inkl. spezifische Mehrkosten	37	

3.4 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (ab dem zweiten Ausgleichsjahr)

Abweichend zu dem Verfahren im ersten Ausgleichsjahr erfolgt ab dem zweiten Jahr eine Berücksichtigung der Nachfrage, differenziert nach Nutzergruppen. Danach wird für die Berechnung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs eine gleiche Nachfrage unterstellt. Nimmt die Nachfrage in einer oder mehreren Nutzergruppen zum Vorjahr ab, wird der Ausgleichsbetrag um den Wert gekürzt, der auf den Rückgang der Nachfrage je Nutzergruppe zurückzuführen sind.

Das Unternehmen hat hierzu im Rahmen der Überkompensationsprüfung die Nachfrage im jeweiligen Ausgleichsjahr anzugeben. Der Nachweis kann einheitlich durch den VEJ erfolgen, wenn die Nachfragedaten schlüssig sind und alle Unternehmen im Geltungsbereich des VEJ-Tarifs der Einnahmeverteilung und der entsprechenden Nachfragezuordnung zugestimmt haben.

Zu 4: Korrekturansatz

Eine Korrektur der Vorauszahlung (ex ante-Ausgleich) hat zu erfolgen, wenn die tatsächliche Personalkostenentwicklung den im Rahmen der prognostizierten Personalkostenentwicklung gewährte Zuschlag im Anwendungsjahr 2022 bzw. 2023 unterschreitet.

Die Vorauszahlung für das Ausgleichsjahr (n + 1) wird im Vorjahr (n) berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorjahres n - 1 (sog. „Ausgangsjahr“). Bei der Hochrechnung der Kosten und Erlöse handelt es sich um Prognosewerte. Aufgrund erwarteter außergewöhnlicher Personalkostenentwicklungen wird zusätzlich zum statistischen Zehn-Jahreswert für das Ausgleichsjahr 2022 und 2023 einmal ein Zuschlag gewährt.

Stellt sich nach Ablauf des Ausgleichsjahres (n + 2) – aber vor der Überkompensationsprüfung – heraus, dass die tatsächliche Personalkostenentwicklung im Ausgleichsjahr nicht von der prognostizierten Indexentwicklung anhand des Zehn-Jahreszeitraums abweicht, erfolgt nach Ablauf des Ausgleichsjahres eine Korrektur, indem der ex ante Ausgleich auf den Wert der prognostizierten Entwicklung angepasst wird. Die Korrektur erfolgt rückwirkend.

Der korrigierte ex ante-Ausgleichsbetrag ist für die Überkompensationsprüfung zu berücksichtigen.

Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise

Inhalt

- A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge
- B) Nachweise ex post-Kontrolle
- C) Durchführungsvorschriften
- D) Trennungsrechnung (Muster)

A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge

An

Landkreis.....

Vorläufiger ex ante-Ausgleich

Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifs aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (vorläufiger ex ante-Ausgleich)

<p>Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)</p> <p>Name: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>Ort: _____</p> <p>Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____</p> <p>Bankverbindung:</p> <p>IBAN: _____</p> <p>BIC: _____</p>
<p>Die Antragsfrist endet am _____.</p>
<p>Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis..... zu senden.</p>
<p>Für das Antragsjahr _____ wird ein vorläufiger Ausgleich in Höhe von _____ € beantragt.</p>
<p>Für das Antragsjahr _____ wird für die Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8 aV _____ € beantragt.</p> <p>Weitere Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen und die Darlegung der Aufwandsschätzung ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.</p> <p>Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei investiven Maßnahmen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und offenzulegen sind, sowie der Zeitpunkt der Umsetzung dem Landkreis mitzuteilen ist.</p> <p>Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei konsumtiven Maßnahmen die Mehraufwendungen nur für die Dauer von maximal zwei Jahren erstattungsfähig sind</p>

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die ermittelten Ansprüche sind eine Vorabkalkulation, die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsformular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

An
Landkreis.....

Verbindlicher ex ante-Ausgleich

Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifs aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (verbindlicher ex ante-Ausgleich)

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

Bankverbindung:

IBAN: _____

BIC: _____

Die Antragsfrist endet am _____.

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis..... zu senden.

Für das Antragsjahr _____ wurden _____ Fplkm erbracht

Die Verkehrsleistung weicht von Anlage 2 um +/- _____ Fplkm ab

Für das Antragsjahr _____ wurde eine Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8 aV beantragt und bewilligt.

Die Maßnahmen wurden

vollumfänglich und fristgerecht umgesetzt am: _____

teilweise und / oder verspätet umgesetzt am : _____

für die Maßnahme wurden folgende Fördermittel genehmigt im Umfang von: _____ Euro

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsformular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

B) Nachweise ex post-Kontrolle

An
Landkreis.....

Bestätigungsmuster Überkompensationskontrolle

Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Unternehmens _____ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher, die vorgelegte Bestätigung zur Leistungserbringung sowie die Vorlage der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das

Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrags sowie des Vorauszahlungsbetrags durch den Landkreis Aurich.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschriften abgewichen wurde, wurde dies gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich übereinstimmt.

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anlage 2 zu dieser Bestätigung genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens _____.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Aurich bestimmten Teil nach Ziffer 4.5 der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich dieser Bescheinigung in Anlage 2 beigefügt und ist vom Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmens (oder einer vom Landkreis Aurich anerkannten Person oder Stelle) zu unterzeichnen.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers
Testat-Stempel

Anhang 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Unternehmen _____ eine Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrags gemäß der Ziffern 4 und 5 der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Dabei errechnete sich der maximal zulässige Ausgleichsbetrag aus der Summe der unten genannten Werte unter den Ziffern 1., 2. und 3.

Grundlage für die Berechnung war gemäß der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift ein Soll-Ist-Abgleich im Hinblick auf die Kosten. Gemäß der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ für das Jahr _____ betragen die Ist-Kosten _____ Euro.

Der Wert übersteigt/unterschreitet die vom Landkreis ausgewiesenen Soll-Kosten in Höhe von _____ Euro um _____ Euro.

Gemäß der Trennungsrechnung des Unternehmens _____ für das Jahr _____ betragen die Ist-Erlöse _____ Euro.

1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift wurden die Kosten von den Erlösen abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz von _____ Euro.
2. Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurde ein etwaiger Bonus entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift beträgt der Bonus _____ Euro.
3. Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinnzuschlags entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.6 der allgemeinen Vorschrift vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinnzuschlag beträgt _____ Euro.

Der entsprechend des obigen Rechenwegs ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens _____ für das Jahr _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Aurich ermittelte vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Verkehrsunternehmen _____ beträgt _____ Euro. Der korrigierte ex-ante-Ausgleich beläuft sich auf _____ Euro.

Die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen an das Verkehrsunternehmen _____ beträgt _____ Euro.

Auf Grundlage der obigen Werte ergibt sich

eine Überzahlung von _____ Euro und / oder

eine Überkompensation von _____ Euro.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers
Testat-Stempel

Obige Tabelle ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Abweichungen von der notwendigen Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Tarifvorgaben gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift und die Qualitätsvorgaben gemäß Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift eingehalten zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer ist sich bewusst, dass alle Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Die sich aus Zuwiderhandlungen ergebenden Rechtsfolgen sind mir bewusst.

Bestätigung des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des Antragsstellers
Firmenstempel

C) Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches, ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der

europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter Kosten im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa, wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des vorgegebenen Musters) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügen.

Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- Für den Einsatz von Subunternehmern ist über das Subunternehmerentgelt (bezogene Leistung) und für sonstige Dienstleistungen Dritter, welche mehr als 5 % der Gesamtkosten des Verkehrsunternehmens ausmachen (große Dienstleister), über das Dienstleistungsentgelt eine Transparenz in Bezug auf die Personalkosten, die Fahrzeug- und die Kraftstoffkosten herzustellen. Das Verkehrsunternehmen stellt in den Subunternehmerverträgen und in den sonstigen Dienstleistungsverträgen sicher, dass entsprechende Angaben durch den Subunternehmer bzw. Dienstleister bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Subunternehmer bzw. großen Dienstleister entsprechend.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2) zur Aufteilung der Kosten und Erlöse im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnung.

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. Einzelkosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderer Bereiche verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind untenstehende Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschriften zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere über die Maßstäbe zur Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen – haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Aufgabenträger vorzulegen.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr / Nicht-Verkehr)

Auf der 1. Stufe werden die Kosten und Erlöse für Tätigkeiten ausgesondert, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erlöse sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Im Fall von Gemeinkosten muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Für die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt idealerweise eine Schlüsselung anhand des tatsächlichen Nutzungsumfangs. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, kann hilfsweise auf eine Schlüsselung anhand des Umsatzes je Tätigkeitsbereich zurückgegriffen werden.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr / Nicht-Linienverkehr)

Auf der 2. Stufe werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG und § 43 PBefG (sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46 ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Personaleinsatzstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Leistungen	Betriebskilometer
Fixkosten	Mieten und Pachten; Abschreibungen	Betriebskilometer; Personaleinsatzstunden
Sonstige Kosten	Versicherungen; Sonstige betriebliche Aufwendungen; Zinsaufwendungen; Steuern	Betriebskilometer

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

In der Trennungsrechnung ist zu hinterlegen und zu begründen (Spalte „Anmerkungen“), in welchem Umfang ein ggfs. positives Betriebsergebnis der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzurechnen ist.

3. Stufe (Linienverkehr je Linienbündel)

Die Kosten und Erlöse der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Kreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Linienbündel verteilt.

D)

Anlage 6 aV

Leitlinien zur Weiterentwicklung des ÖPNV gemäß der Strategiepapiere des Landkreises

Die Erreichung der Klima- und Umweltziele kann nur mit technologischen Veränderungen (Antriebswende), Leistungserweiterungen (z. B. Taktverdichtungen) und der Flexibilisierung des Leistungsangebots (z. B. Einführung von On-Demand-Verkehren) erreicht werden. Notwendig sind daher abgestimmte Einzelmaßnahmen.

Über Ziffer 2.8 der allgemeinen Vorschrift sollen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Antriebswende erfasst werden.

Dabei soll die Verwendung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge unterstützt werden. Dies dient der Umsetzung der Ziele des Landkreises, welche sich aus folgenden Strategiepapieren des Landkreises ergeben:

- **Regionalraumordnungsplan 19.12.2018:**

- Das Schutzgut „Klima und Luft“ soll durch Maßnahmen im Bereich Mobilität in Abschnitt 4.1 geschützt werden.
- „Ausgehend von der demografischen Entwicklung und der allgemeinen finanziellen Situation sind zur Sicherung einer hohen Effizienz des ÖPNVs im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne regional- und funktionspezifische Bedienungsstandards zu entwickeln.“
- „Im Bereich der Verkehrsentwicklung wird der Schwerpunkt auf der nachhaltigen privatwirtschaftlichen Verkehrssituation liegen, um den Landkreis als touristisch geprägte Region hinsichtlich des Verkehrsaufkommens, der Wahl des Verkehrsmittels und der Bereitstellung klimaschonender Infrastruktur zu entwickeln.“

- **Nahverkehrsplan des Landkreises Aurich vom 9.12.2020**

Der Modal Split zwischen IV und ÖPNV ist gem. Ziffer 3.1 zugunsten des ÖPNV weiterzuentwickeln.

- „Die Erhöhung des Gesamtanteils der ÖPNV-Nutzer am Gesamtverkehrsaufkommen und die Bereitschaft vom IV auf den ÖPNV umzusteigen, tragen zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen und einer erhöhten Verkehrssicherheit bei.“

Nachhaltige Mobilität:

- „Der Öffentliche Personennahverkehr soll zu einem integrierten, bedarfsgerechten und flexiblen Verkehrsverbund entwickelt werden, um die Mobilität der Bevölkerung in der Region nachhaltig zu gewährleisten und allen Bevölkerungsteilen eine bedarfsgerechte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“

- Integriertes Klimaschutzkonzept (in Vorbereitung)

- Im Rahmen des zu entwickelnden „Integrierten Klimaschutzkonzeptes“ sind insbesondere Maßnahmen zur Förderung des „klimafreundlichen Verkehrs“ vorgesehen. Die zu beschließenden Maßnahmen dürfen nicht hinter das Leitbild zur Erreichung der Verkehrswende im ÖPNV rückfallen.

- Wasserstoffstrategie des Landkreises

- Der Landkreis Aurich ist Teil der HyStarter-Region (Beauftragung 14.09.2021)
- Das regionale Netzwerk aus Politik, kommunalen Betrieben, Industrie, Gewerbe und Gesellschaft wird dann gemeinsam eine Konzeptidee und Projekte mit besonderem Fokus auf Verkehrsanwendungen entwickeln, so der Plan. Dabei ist allen Beteiligten klar, dass Wasserstoff nur ein Teil der Energie- und Mobilitätswende sein kann und immer eine integrierte Betrachtung erfolgen muss.

Die Ziele des Landkreises sollen durch die freiwillige Umsetzung der durch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vom 9. Juni 2021 (SaubFahrzeugBeschG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive) erreicht werden. Damit sollen die durch Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfolgten zeitlichen und sachlichen Mindestanforderungen für die Verwendung von emissionsarmen und -freien Pkw sowie leichten und schweren Nutzfahrzeugen auch für solche Verkehre gelten, welche durch bestehende eigenwirtschaftliche Marktstrukturen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und daher für die fraglichen Verkehre als zusätzliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gelten.

Eine Berücksichtigung der Standards nach dem SaubereFahrzeugBeschG über die allgemeine Vorschrift kann nur im Wege eines Höchsttarifs erfolgen, daher ist im Falle der Antragsstellung ein fiktiver Tarifizuschlag zu ermitteln, welcher über die allgemeine Vorschrift ausgleichsfähig ist. Die Höhe des Ausgleichs ist anhand der vom Unternehmer nachzuweisenden spezifischen Mehrkosten, der geplanten Verkehrsleistung und einer Nachfragekomponente zu ermitteln. Dabei ist der fiktive Tarifizuschlag anhand der Regelungen zur Tarifgenehmigung nach § 39 PBefG zu bestimmen:

- Spezifischen Mehrkosten der Fahrzeuge: Ergeben sich aus der Differenz der investiven Mehrkosten für die Beschaffung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge verglichen mit konventionell-betriebenen Fahrzeugen der gleichen Fahrzeugklasse, abzüglich etwaiger Förderungen. Den Nachweis hat der Unternehmer zu führen.
- Spezifische Mehrkosten der Infrastruktur: Mehrkosten können sich aus der Errichtung und Vorhaltung der notwendigen Infrastruktur ergeben, abzüglich etwaiger Förderungen. Auch hierfür hat der Unternehmer den Nachweis zu erbringen.
- Geplanten Verkehrsleistung: Die Fahrzeuge müssen im Linienverkehr eingesetzt werden. Für die Ermittlung der maßgeblichen Kosten im Rahmen der Tarifprüfung nach § 39 PBefG findet die erwartete Km-Leistung Eingang. Dabei dürfen nur die spezifischen Mehrkosten berücksichtigt werden, abzüglich ersparter Aufwendungen.
- Nachfragekomponente: Die Mehrkosten sind auf die erwartete Nachfrage zu übertragen. Dabei ist eine durchschnittliche Nachfrage über alle Linien und alle Fahrzeuge vorzunehmen (P/km).

Die tarifliche Berücksichtigung setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.

- Der Antragssteller trägt gem. Ziffer 2.7 der allgemeinen Vorschrift die Darlegungs- und Beweislast
- Der Antrag ist schriftlich zu stellen
- Der Antrag muss vor dem Ausgleichsjahr, spätestens bis zum 30.09. eingereicht werden.
- Der Antrag muss vollständig und prüffähig sein. Das Unternehmen muss die Dokumente für die Beschaffung der Fahrzeuge und zur Errichtung der Infrastruktur in Kopie vorlegen. Der Unternehmer hat Förderanträge und deren Bewilligung vorzulegen und das Datum der Betriebsaufnahme mitzuteilen
- Er hat weiter darzulegen, in welchem zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich das Fahrzeug bzw. die Infrastruktur eingesetzt werden soll.
 - Für die Fahrzeuge hat der Antragssteller die durchschnittliche Besetzung der Fahrzeuge je Linienkilometer des letzten Jahres anzugeben (P/km) und – sofern davon abweichend – den Besetzgrad der Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnologie (P/km/eFz)
 - Für die Infrastruktur hat der Antragsteller den Anteil von konventionellen und alternativen eingesetzten Antriebstechnologien die voraussichtliche Auslastung im jeweiligen Ausgleichsjahr, die maximale Auslastung sowie die voraussichtliche Nutzungsdauer anzugeben.
- Die konkreten Anforderungen für den Nachweis ergeben sich aus dem Bescheid des Landkreises. Der Bescheid ergeht als eigenständige Regelungen zum allgemeinen Tarifaussgleich.
- Der Landkreis wird sicherstellen, dass die Unternehmer, die über die allgemeine Vorschrift Ausgleichsmittel für die Verwendung der Ladeinfrastruktur erhalten, dauerhaft einen diskriminierungsfreien Zugang für Dritte zu dieser Infrastruktur gewährleisten müssen. Dies ist erforderlich, um auch zukünftig einen fairen Wettbewerb um die Erbringung der Verkehrsleistung in der Region sicherzustellen.

Die allgemeine Vorschrift gilt nur für die konzessionierte Verkehrsunternehmen unmittelbar. Es ist damit in Ziffer 2.8 der allgemeinen Vorschrift kein eigener Antrag der Subunternehmen möglich. Der Konzessionär könnte – sofern Bereitschaft besteht – jedoch für seine Subunternehmen einen Antrag aus der allgemeinen Vorschrift stellen und sich sodann verpflichten, den Ausgleich in voller Höhe an die Subunternehmen weiterzuleiten. Hierzu wird eine Regelung in die für das Klimaticket eingefügte Anlage 6 der allgemeinen Vorschrift integriert.

Der Landkreis wird diesen Förderansatz regelmäßig dahingehend überprüfen, ob sich aufgrund der technologischen Entwicklung und der Kostenentwicklung für konventionellen Busbetrieb und für den Betrieb von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken notwendig ist.

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 11.12.2001 (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel
I**

Die Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 11.12.2001 (Aufwandsentschädigungssatzung vom 11.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so wird die Aufwandsentschädigung in entsprechenden Anteilen gezahlt.“

§ 5 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so wird die Fahrtkostenpauschale in entsprechenden Anteilen gezahlt.“

**Artikel
II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2022 Kraft.

Aurich, den 18.03.2022

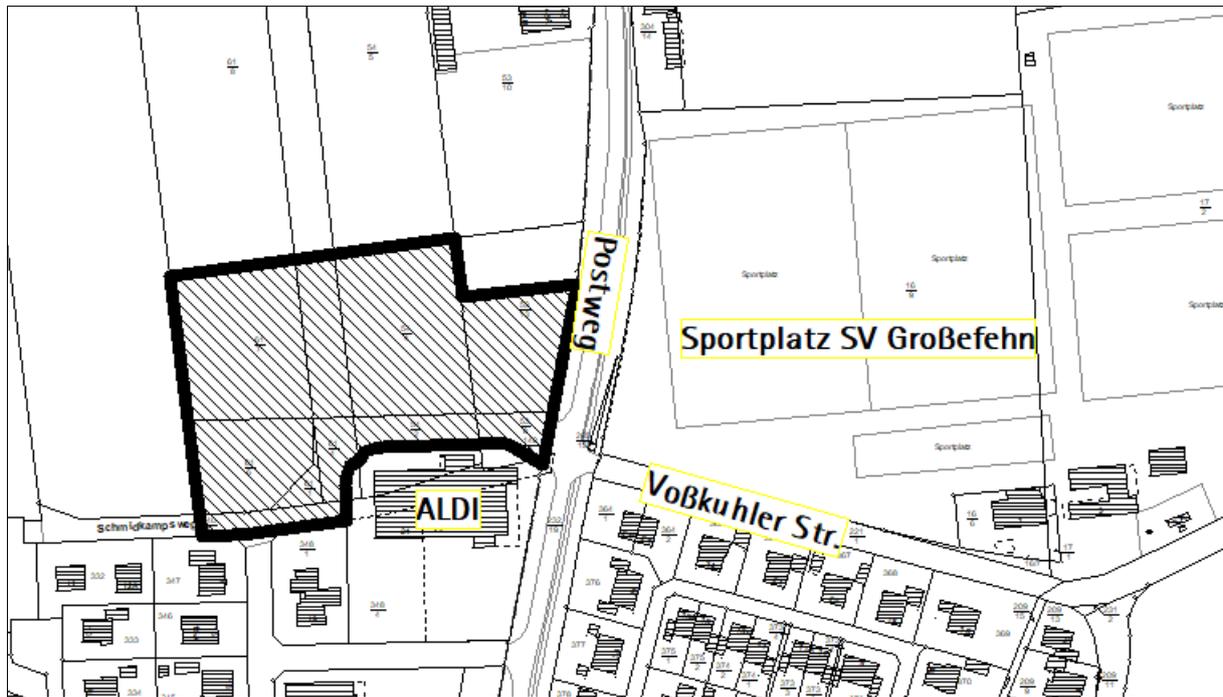
Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn
Bebauungsplan 2.21 – Feuerwehr und Mischgebietsfläche am Postweg –
in der Ortschaft Aurich Oldendorf**

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 den Bebauungsplan 2.21 – Feuerwehr und Mischgebietsfläche am Postweg – in der Ortschaft Aurich-Oldendorf mit örtlichen Bauvorschriften und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch diesen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um im Zuge der Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Aurich-Oldendorf und Ostgroßefehn ein neues Feuerwehrgebäude errichten zu können. Außerdem wird eine Mischgebietsfläche am Postweg ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan 2.21 – Feuerwehr und Mischgebietsfläche am Postweg – kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 2.21 – Feuerwehr und Mischgebietsfläche am Postweg – mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

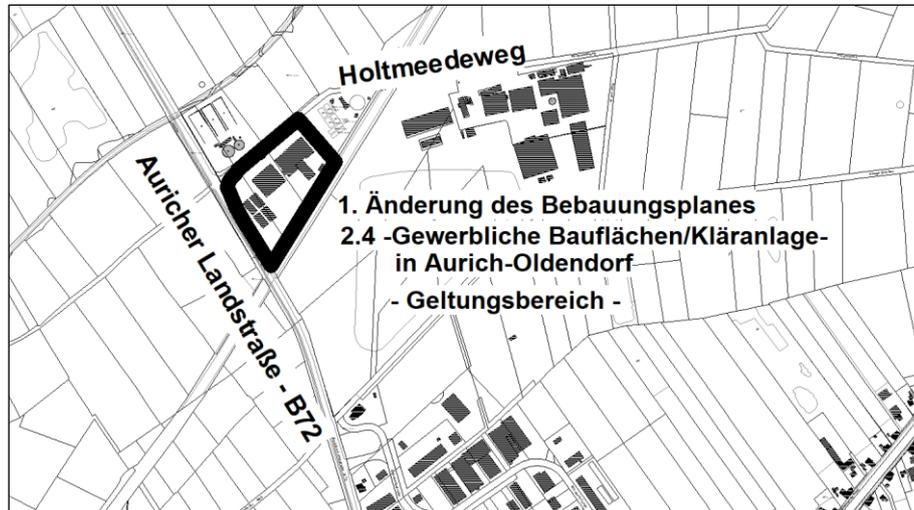
Großefehn, 25.03.2022

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
In Vertretung
Cramer

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn
1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 – Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage –
in der Ortschaft Aurich-Oldendorf im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 – Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage – in Aurich Oldendorf beschlossen. Durch die 1. Änderung wird die bauliche Nutzbarkeit der südlich des Holtmeedeweges gelegenen Grundstücke optimiert und örtliche Bauvorschriften festgesetzt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 – Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 – Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage – mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 25.03.2022

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
In Vertretung
Cramer

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 03. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.171.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.546.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.819.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.127.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.771.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.988.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.216.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.213.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.216.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.409.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.469.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Großefehn wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.500.000 Euro festgelegt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich.

Großefehn, 03.02.2022

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23. März 2022, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. März bis zum 5. April 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 221, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Frau Lienemann unter der Telefonnummer 04943 920-123 oder E-Mail-Adresse: j-lienemann@grossefehn.de gebeten.

Großefehn, 23. März 2022

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 03. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.857.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.105.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.762.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.116.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.536.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.404.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	760.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.798.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.280.600 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.482.100 €

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.810.100 €
Aufwendungen von	1.810.100 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	95.000 €
Ausgaben von	95.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v. H. |

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 50.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall fünf Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 50.000 €.

5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 10.000 € übersteigt.
6. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Absatz 1 KomHKVO sind für Investitionen in das Vermögen solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 2.600.000 € übersteigen.

Südbrookmerland, den 03. März 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Erdwiens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 23. März 2022, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.03.2022 bis zum 05.04.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 215, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 23. März 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Erdwiens
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.